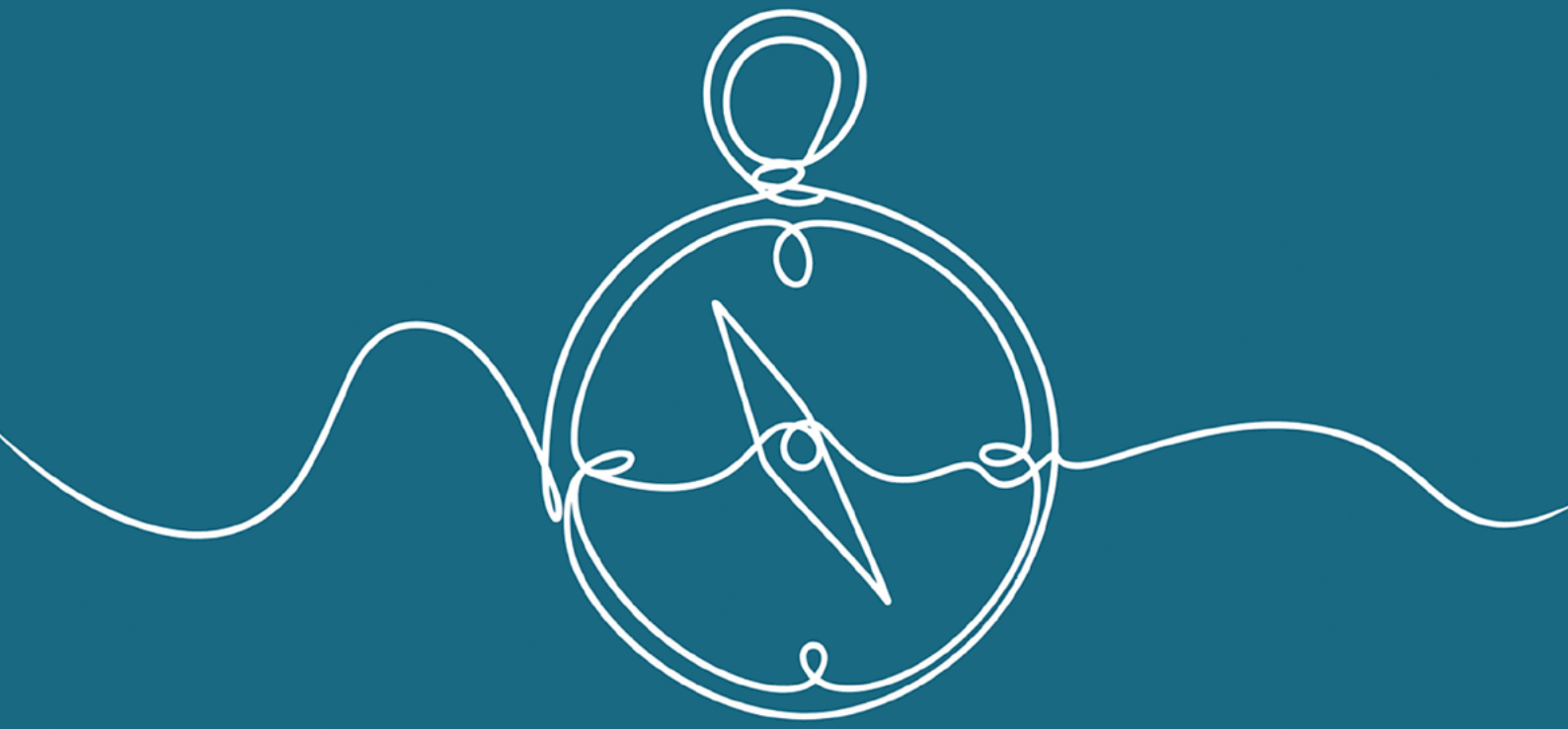
klima+ energie fonds

KLAR! Vorbereitet auf die Klimakrise

Kleinregion SÜDLICHES WEINVIERTEL

Gesundheits Vorsorge Mappe



IHRE GESUNDHEIT

KLAR! GEORDNET

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

unsere Heimat ist ein Ort des Miteinanders, der Fürsorge und der Verantwortung – für uns selbst und füreinander. Dazu gehört auch, sich rechtzeitig und gut informiert mit der eigenen Gesundheit und der persönlichen Vorsorge auseinanderzusetzen. Mit dieser Gesundheitsvorsorgemappe möchten wir Ihnen ein verlässliches Werkzeug in die Hand geben, das Sie dabei unterstützt, wichtige Entscheidungen bewusst zu treffen und wesentliche Informationen sicher und übersichtlich aufzubewahren.

Die Mappe enthält eine sorgfältig zusammengestellte Sammlung von Daten, Unterlagen und Hinweisen rund um das Thema „Ihre Gesundheit KLAR! organisiert“: vom Älterwerden, den eigenen gesundheitlichen Bedürfnissen, über Medikamentenlisten, Kontaktdaten behandelnder Ärztinnen und Ärzte und vieles mehr. Ebenso finden Sie Vorlagen und Erläuterungen zur Patientenverfügung und anderen wichtigen Dokumenten, die Ihnen und Ihren Angehörigen in herausfordernden Momenten Klarheit und Orientierung geben können.

Unser Ziel ist es, Sie dabei zu unterstützen, Vorsorge nicht als belastendes Thema, sondern als Ausdruck von Selbstbestimmung und Fürsorge zu verstehen. Jede ausgefüllte Seite dieser Mappe stärkt Ihre eigene Sicherheit und erleichtert Ihren Angehörigen im Ernstfall viele Entscheidungen.



Ihre Kleinregionsobfrau
Bgm. Verena Gstaltner-Berl

INHALTSVERZEICHNIS

	Wo finde ich was? (Aufbewahrung)	**4**
1	**Wichtige Telefonnummern**	**5**
2	**Persönliche Daten**	**8**
2.1	Persönliche Daten, Schlüsselverwahrung, Wohnungseigentümer:in	8
2.2	Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind	10
2.3	Ich werde begleitet/betreut von	11
2.4	Medizinische Versorgung	12
2.5	Wichtige medizinische Informationen: Allergien, Infektionskrankheiten, Imfpungen, Organspende, Körperspende & Medikamenten-Einnahmeplan	14
2.6	Ärztliche Behandlungen, Krankenhausaufenthalte	18
2.7	Behinderung, Pflegegeld	19
2.8	Wünsche bei Betreuung und Pflege	20
3	**Finanzen, Versicherungen & Kommunikation**	**22**
3.1	Einkommen	23
3.2	Ersparnisse	24
3.3	Versicherungen	25
3.4	Bankkonten und Schulden im Erbfall	27
3.5	Unterstützungen	28
3.6	Kommunikation	30
4	**Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung, Patientenverfügung & Sterbeverfügung**	**31**
4.1	Allgemeines	31
4.2	Vorsorgevollmacht	33
4.3	Erwachsenenvertretung	34
4.4	Patientenverfügung	35
4.5	Sterbeverfügung	36
5	**Nachlassregelung**	**37**
5.1	Letztwillige Verfügungen	37
5.2	Digitaler Nachlass	38
5.3	Bestattungsvorgaben und -wünsche	39
5.4	Checkliste: Was ist nach einem Todesfall zu erledigen?	42
5.5	Bestattungsunternehmen rund um die Kleinregion Südliches Weinviertel	44
6	**Anhang Patientenverfügung**	**45**

WO FINDE ICH WAS? (AUFBEWAHRUNG)

Wir empfehlen, dass Sie jedem Kapitel, das Sie bearbeiten, die entsprechenden Dokumente der Gesundheits-Vorsorge-Mappe beifügen.
Wenn dies aus Platzgründen nicht möglich ist, dann geben Sie hier bitte an, wo sich weitere Mappen bzw. Ordner befinden:

Persönliche Daten

Ordnername	Aufbewahrungsort

Finanzen

Ordnername	Aufbewahrungsort

Versicherungen

Ordnername	Aufbewahrungsort

Patientenverfügung

Ordnername	Aufbewahrungsort

Vorsorgevollmacht

Ordnername	Aufbewahrungsort

Nachlassregelung

Ordnername	Aufbewahrungsort

1 WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Im Notfall die richtigen Telefonnummern und die wichtigsten persönlichen Daten zur Hand zu haben, kann entscheidend sein. In Kapitel 1 und 2 können Sie diese Daten erfassen.

Notfall-Dose

Zusätzlich zur Gesundheits-Vorsorge-Mappe ist eine Notfall Dose empfehlenswert. Wenn der Rettungsdienst kommt, müssen viele wichtige Fragen beantwortet werden – doch was, wenn man dazu selbst nicht mehr in der Lage ist und keine Angehörigen anwesend sind?

Hier hilft die Notfall-Dose: Sie enthält ein standardisiertes Informationsblatt mit allen wichtigen persönlichen und gesundheitlichen Daten. Ebenso kann der dort auf diese Mappe hingewiesen werden und wo sie aufbewahrt wird. So kann man sich frühzeitig und in Ruhe auf Notfälle vorbereiten. ➡ www.roteskreuz.at/wien/notfall-dose

Euro-Notruf	112
Feuerwehr	122
Polizei	133
Ärztenotdienst	141
Telefonseelsorge	142
Rettungsdienst	144
Telefonische Gesundheitsberatung	1450
Apothekennotdienst	1455
Krankentransporte	14844
Marktgemeinde Auersthal	02288 2246
Marktgemeinde Bad Pirawarth	02574 2340
Marktgemeinde Ebenthal	02538 8110
Marktgemeinde Gaweinstal	02574 22 21
Marktgemeinde Groß-Schweinbarth	02289 2302
Marktgemeinde Hohenruppersdorf	02574 8304

Marktgemeinde Matzen-Raggendorf	02289 2273-0
Marktgemeinde Prottes	02282 218 2
Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf	02282 2506
Marktgemeinde Spannberg	02538 8497
Marktgemeinde Sulz im Weinviertel	02534 217
Gemeinde Velm-Götzendorf	02538 85340
Stadtgemeinde Zistersdorf	02532 2401

Hausärztin | Hausarzt

Name	Telefon

Zahnärztin | Zahnarzt

Name	Telefon

Örtliche Apotheke

Name	Telefon

Kontaktpersonen | Familie

Name	Telefon

Kontaktperson in der Nachbarschaft | Vertrauensperson

Name	Telefon

Bevollmächtigte Person

Name	Telefon

Religionsgemeinschaft

Geistliche Unterstützung erwünscht	Telefon
○ ja ○ nein	

Wichtige persönliche Telefonnummern

Name	Telefon

2 PERSÖNLICHE DATEN

2.1 Persönliche Daten, Schlüsselverwahrung, Wohnungseigentümer:in

Persönliche Daten

Vorname	Name
Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Pass-/Ausweis-Nr.
Sozialversicherungsnummer	Familienstand
Blutgruppe	Religionszugehörigkeit
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	Beruf

Schlüsselverwahrung

Bei welcher Person ist ein „Notfallschlüssel“ hinterlegt? Zutreffendes bitte ankreuzen.

◯ Hausschlüssel

◯ Wohnungsschlüssel

◯ Es gibt einen Schlüsselsafe. Code: _____

◯ Code für die Garage: _____

Vorname _____

Name _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon Festnetz _____

Telefon Mobil _____

E-Mail _____

Wohnungseigentümer:in

◯ Ich wohne in meiner eigenen Wohnung/meinem eigenen Haus.

◯ Ich wohne in einer Mietwohnung. Kontaktdaten Vermieter:in:

Vorname _____

Name _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon Festnetz _____

Telefon Mobil _____

E-Mail _____

2.2 Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind

Vorname	Name
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	Beziehung

Vorname	Name
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	Beziehung

2.3 Ich werde begleitet/betreut von

○ **Servicestelle für Pflege und Betreuung**

Ansprechperson	Telefon

○ **Mobiler Hilfsdienst**

Ansprechperson	Telefon

○ **24-Stunden-Betreuung**

Ansprechperson	Telefon

○ **Privatperson(en)**

Ansprechperson	Telefon

2.4 Medizinische Versorgung

Hausärztin | Hausarzt

Name	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Fachärztin | Facharzt

Name	
Fachbereich	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Name	
Fachbereich	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Name

Fachbereich

Telefon

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ärztliche Fachpersonen im Krankenhaus

Name

Fachbereich | Station

Telefon

Krankenhaus Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Apotheke

Name

Telefon

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ich bin von der Rezeptgebühr befreit ◯ ja ◯ nein

2.5 Wichtige medizinische Informationen: Allergien, Infektionskrankheiten, Imfpungen, Organspende, Körperspende & Medikamentenliste

Allergien und Unverträglichkeiten

Bekannte Allergien

Allergiepass vorhanden ◯ ja ◯ nein

wo _____

Besondere Überempfindlichkeit gegen Inhaltsstoffe aus Medikamenten (z.B. Penicillin)

Bekannte Unverträglichkeiten

◯ Latex (Gummi) ◯ Jod ◯ Nickel

◯ Nahrungsmittel _____

◯ Andere _____

Infektionskrankheiten

Ich habe oder hatte folgenden Infektionskrankheit(en)

◯ HIV ◯ Hepatitis ◯ Tuberkulose

◯ Andere _____

Impfungen

Impfpass vorhanden ◯ ja ◯ nein

Wo _____

Organspende

In Österreich gilt die Widerspruchsregelung. Das bedeutet, dass alle Personen automatisch Organspender:innen sind, sofern sie nicht ausdrücklich widersprochen haben. Der Widerspruch erfolgt durch Eintragung im Widerspruchsregister.
➡ Weitere Informationen und Eintragung: Widerspruchsregister
www.goeg.at/Widerspruchsregister
Telefon: 01 515 61-0, E-Mail: kontakt@goeg.at

Körperspende zu wissenschaftlichen Zwecken

Wer seinen Körper für medizinische Forschung spenden möchte, kann diesen nach dem Tod für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. Dazu müssen Sie eine schriftliche Erklärung abgeben.
➡ Weitere Informationen: MedUni Wien
Telefon: 01 40160-37551, www.meduniwien.ac.at

Name des Instituts	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____

Ich habe körperfremde Gegenstände an oder in mir

◯ ja ◯ Stent ◯ Kardioverter | Defibrillator
◯ nein ◯ Herzschrittmacher

◯ Piercing wo? _____

◯ andere Gegenstände _____

◯ Implantat wo? _____ Implantatnummer _____

Wo befindet sich der dazugehörige Ausweis _____

Erkrankungen

Zuckerkrankheit	◯ ja	◯ nein
Ich spritze Insulin	◯ ja	◯ nein
Herzinfarkt	◯ ja	◯ nein
	wann _____	
Lungenerkrankung	◯ ja	◯ nein
Asthma bronchiale	◯ ja	◯ nein
Nierenerkrankung	◯ ja	◯ nein
Lebererkrankung	◯ ja	◯ nein
Magen-Darm-Erkrankung	◯ ja	◯ nein
Schilddrüsenerkrankung	◯ ja	◯ nein
Erkrankungen der Arterien/Venen	◯ ja	◯ nein
Erkrankungen des Nervensystems	◯ ja	◯ nein
Vergesslichkeit/Demenz	◯ ja	◯ nein
Schlaganfall bzw. TIA	◯ ja	◯ nein
	wann _____	
Erkrankung des Bewegungsapparates	◯ ja	◯ nein
Grüner Star	◯ ja	◯ nein
Andere, oben nicht angeführte Erkrankung	◯ ja	◯ nein
	welche _____	

Medikamenten-Einnahmeplan

Name des Medikaments Stärke	Dosierung Morgen	Mittag	Abend	Nacht	Zusatzinformation (Begründung, Einnahme nur alle 2 Tage, ...)	Seit

2.6 Ärztliche Behandlungen, Krankenhausaufenthalte

Wichtige ärztliche Behandlungen – ambulant

Datum von – bis	Ärztin \| Arzt	Grund der Behandlung (Diagnose)

Behandlungen – stationär

Datum von – bis	Ärztin \| Arzt	Grund der Behandlung (Diagnose)

2.7 Behinderung, Pflegegeld

Behinderung

Grad der Behinderung _____ %

Behindertenpass ◯ ja ◯ nein

Pflegegeld

Pflegestufe ◯ eins ◯ zwei ◯ drei ◯ vier ◯ fünf ◯ sechs ◯ sieben

Pflegegeldbescheid Aufbewahrungsort _____

2.8 Wünsche bei Betreuung und Pflege

Jeder Mensch hat eine einzigartige Lebensgeschichte, die sein Verhalten, seine Gewohnheiten und Vorlieben beeinflusst. Wenn die persönliche Geschichte eines erkrankten Menschen bekannt ist, kann man ihn besser verstehen und die Betreuung gezielt auf seine individuellen Bedürfnisse und Wünsche abstimmen.

Falls ich einmal pflegebedürftig werde möchte ich, dass folgende Aspekte beachtet und respektiert werden:

Körperpflege (z.B. Waschen, Rasieren, Intimsphäre wahren, ...)

Ess- und Trinkgewohnheiten (z.B. Lieblingsspeisen, Getränke, ...)

Schlafgewohnheiten (z.B. Schlafenszeit, Schlafen bei offenem Fenster, ...)

Soziale Kontakte (z.B. Möchte von ... besucht werden, ...)

Vorlieben und Aktivitäten (z.B. Kochen, Singen, ...)

Mitbestimmung und Autonomie (z.B. Einbeziehung in Entscheidungsprozesse, ...)

Kommunikation und Information (z.B. offene und klare Kommunikation über Gesundheitszustand, ...)

Sonstiges

3 FINANZEN, VERSICHERUNGEN & KOMMUNIKATION

Geld spielt in jedem Lebensabschnitt eine wesentliche Rolle. In diesem Kapitel erhalten Sie einen Überblick über Ihre Finanzen und Versicherungen und erfahren, welche Zuschüsse und Beihilfen Ihnen möglicherweise zustehen.

Kontoführende Bank
(Girokonto, von dem die wichtigsten Zahlungen geleistet werden)

Name der Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Bankberater:in Name _____

Telefon _____ E-Mail _____

Kontoführende Bank
(zweites Konto)

Name der Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Bankberater:in Name _____

Telefon _____ E-Mail _____

3.1 Einkommen

Welches?	Auszahlende Stelle	Kontakt
Lohn/Gehalt		
Eigenpension		
Eigenpension		
Eigenpension		
Witwen-/ Witwerpension		
Witwen-/ Witwerpension		
Firmenpension		
Private Zusatzpension		
Private Zusatzpension		
Private Zusatzpension		
Mieteinnahmen		
Wohnbeihilfe		
Pflegegeld		
Sonstiges		

3.2 Ersparnisse

Welche? Bausparkasse/Bank	Konto Depot- oder Vertragsnummer
Sparbuch	
Sparbuch	
Bausparvertrag	
Bausparvertrag	
Lebensversicherung	
Lebensversicherung	
Wertpapiere	
Wertpapiere	
Bankschließfach	
Sonstiges	

3.3 Versicherungen

Welche? Versicherungsgesellschaft	Polizze-nummer	Ansprechpartner:in mit Telefon
Haushaltsversicherung		
Private Haftpflichtversicherung (oft Teil der Haushaltsversicherung)		
Eigenheimversicherung		
Kfz-Haftpflichtversicherung		
Kaskoversicherung		
Lebensversicherung		
Privatarzt Versicherung		
Private Krankenversicherung		

Welche? Versicherungsgesellschaft	Polizze-nummer	Ansprechpartner:in mit Telefon
Auslandskrankenversicherung		
Rechtsschutzversicherung		
Unfallversicherung		
Private Pflegeversicherung		
Sterbeversicherung		
Sonstiges		

3.4 Bankkonten und Schulden im Erbfall

Bankkonten

Wenn die Inhaberin oder der Inhaber eines Bankkontos, eines Banksafes oder eines Bankdepots stirbt, ist die Bank verpflichtet, das Nachlassvermögen sicherzustellen. Ob das Konto, der Safe bzw. das Depot gesperrt wird oder nicht, hängt davon ab, ob es sich um ein Einzel- oder um ein Gemeinschaftskonto handelt.

- Bei einem Einzelkonto ist nur die Inhaberin oder der Inhaber verfügungsberechtigt. Stirbt diese Person, wird das Konto gesperrt.
- Bei Gemeinschaftskonten unterscheidet man zwischen UND-Konten und ODER-Konten. Wenn jede Inhaberin oder jeder Inhaber einzelverfügungsberechtigt ist (ODER-Konto), muss das Konto nicht gesperrt werden. Bei einem UND-Konto (gemeinsame Verfügungsberechtigung) muss das Konto gesperrt werden.

➡ Informieren Sie sich bei Ihrer Hausbank.

Schulden

Nicht nur das Vermögen, auch die Schulden einer verstorbenen Person gehen auf den Nachlass über. Bevor man eine Erbschaft annimmt, sollte man sich daher informieren, ob die verstorbene Person Schulden hinterlassen hat. Der Nachlass kann unbedingt und bedingt angenommen werden. Bei der unbedingten Annahme haften die Erb:innen auch für Schulden, von deren Existenz sie nichts wussten. Bei der bedingten Annahme haften die Erb:innen nur für die Schulden, die durch den Nachlass gedeckt werden.

Darüber hinaus ist es ratsam, sich im Todesfall die Versicherungen der verstorbenen Person genau anzuschauen und Kontakt mit der Versicherungsvertretung bzw. der Versicherungsgesellschaft aufzunehmen.

➡ Informieren Sie sich bei Ihrer kontoführenden Bank oder bei einer notariellen oder anwaltlichen Person.

➡ Siehe auch Kapitel 5 Nachlassregelung.

3.5 Unterstützungen

Auf folgende Unterstützungen haben Sie unter Umständen Anspruch.
➡ Nähere Informationen zu den einzelnen Unterstützungen erhalten Sie in Ihrem Gemeindeamt oder der Pflege-Hotline des Landes Niederösterreich,
Telefon: 02742 9005-9095, E-Mail: post.pflegehotline@noel.gv.at.



Sozialhilfe

Sozialhilfe können Personen beantragen, die ihren Lebensunterhalt, Wohnung, Krankheit, Schwangerschaft oder Bestattung nicht oder nicht ausreichend selbst oder durch andere abdecken können. Voraussetzungen sind zudem ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt von mindestens fünf Jahren im Land sowie ein Einkommen, das unter dem Sozialhilfesatz liegt und kein verwertbares Vermögen.

Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe unterstützt Sie bei der Bezahlung der Miete bzw. bei der Rückzahlung von Wohnungskrediten und ist einkommensabhängig.

Heizkostenzuschuss

Der Heizkostenzuschuss ist eine Unterstützung des Landes Niederösterreich für einkommensschwache Haushalte. Der Auszahlungszeitraum sowie die Höhe des Heizkostenzuschusses werden jährlich neu festgelegt.

Kostenlose Müllsäcke

Kranke und pflegebedürftige Personen, die durch ihre persönliche Situation einen vermehrten Bedarf an Abfallsäcken haben, wenden sich bitte an:

- G.V.U. Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gänserndorf, Harrasser Straße 17, 2223 Hohenruppersdorf
 Telefon: 02574 8954 0, E-Mail: office@gvu-gf.at
- GAUM | Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach, Wirtschaftspark 16, 2130 Mistelbach, Telefon: 02573 21162, E-Mail: gaum@gaum.at

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage ist die sog. „Mindestpension". Die Ausgleichszulage soll das Einkommen von Pensionsbezieher:innen auf einen Mindestbetrag aufstocken. Der Richtsatz wird jährlich angepasst.

➞ Beantragt wird die Ausgleichszulage bei der jeweiligen Pensionsversicherungsanstalt.

Befreiung von ORF-Beitrag, Telefon, Strom, Gas

Bei sozialer Bedürftigkeit oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit (Pflegegeldbezug) kann ein Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des ORF-Beitrags und den damit verbundenen Abgaben bzw. ein Antrag auf Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten sowie ein Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags und des Grüngas-Förderbeitrags beantragt werden. Neben der Anspruchsberechtigung ist auch das Haushalts-Nettoeinkommen relevant. Dieses darf den gesetzliche vorgeschriebenen Befreiungssatz nicht überschreiten.

➞ Nähere Informationen erhalten Sie unter: www.orf.beitrag.at
➞ Anträge richten Sie bitte an: ORF-Beitrags Service GmbH (OBS)
(früher GIS Gebühren Info Service GmbH)

Befreiung von Rezeptgebühr und e-card Gebühr

Unter bestimmten Voraussetzungen können versicherte Personen von der Rezeptgebühr befreit werden. Die Rezeptgebührenbefreiung gilt gleichzeitig als Befreiung vom Service-Entgelt für die e-card. Auf Antrag befreit werden

- Personen mit geringem Einkommen.
- Personen, die auf Grund eines Leidens oder eines Gebrechens überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen können.

➞ Die Befreiung muss – mit Ausnahme der bereits gesetzlich geregelten Fälle – bei Ihrem Krankenversicherungsträger beantragt werden.

Finanzielle Aspekte der Pflege

Niederösterreich bietet ein dichtes Netz an Angeboten und Unterstützungen, um älteren Menschen möglichst lange ein Leben in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen. Dazu gehört auch, sich frühzeitig über das bestehende Pflege- und Betreuungsangebot zu informieren.

Auf welche Unterstützungen und Zuschüsse Sie im Zusammenhang mit Pflege und Betreuung Anspruch haben und welche Angebote es in diesem Zusammenhang in Niederösterreich gibt, erfahren Sie bei der Servicestelle für Pflege und Betreuung. Die Servicestelle informiert, unterstützt und begleitet Sie und kann bei Bedarf auch vor Ort beraten.

➞ Alle Informationen zum Thema Pflege finden Sie hier:
www.noe.gv.at/noe/Pflege/Pflege.html

3.6 Kommunikation

Name Telefonanbieter _____

Kundennummer _____

Name Telefonanbieter _____

Kundennummer _____

4 VORSORGEVOLLMACHT, ERWACHSENEN-VERTRETUNG, PATIENTENVERFÜGUNG & STERBEVERFÜGUNG

In diesem Kapitel geht es um wichtige Informationen zu verschiedenen rechtlichen Maßnahmen, die im Vorfeld getroffen werden können, um Ihre Wünsche und Bedürfnisse in verschiedenen Lebenssituationen klar und verbindlich festzulegen.

4.1 Allgemeines

Selbstbestimmung ist gesetzlich verankert. Durch eine geistige Behinderung oder eine psychische Krankheit, einschließlich Demenz, kann es erforderlich werden, dass ein rechtlicher Vertreter oder eine rechtliche Vertreterin die Verantwortung übernimmt. Diese Person ist dann verpflichtet, zum Wohle der betroffenen Person zu handeln, beispielsweise durch eine Vorsorgevollmacht oder Erwachsenenvertretung. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick und eine Erstinformation.

Es gibt verschiedene Anlaufstellen, die spezifische Informationen zur gesetzlichen Selbstbestimmung bieten:

- Österreichisches digitales Amt, www.oesterreich.gv.at

- NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung
 Bräuhausgasse 5/2/2, 3100 St. Pölten
 Telefon: 02742 77175, E-Mail: erwachsenenschutz@noelv.at, www.noelv.at

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
 Wienerstraße 12, 2120 Wolkersdorf
 Zuständig für die Bezirke Mistelbach und Gänserndorf
 Telefon: 02245 220-10, Mo–Fr 9.00–12.00 Uhr, Mi 13.00–15.00 Uhr
 E-Mail: wolkersdorf.ev@vertretungsnetz.at
 www.vertretungsnetz.at/kontakt/standorte-erwachsenenvertretung

- Bundesministerium für Justiz
 Telefon: 0800 99 99 99 (in Österreich kostenlos), 8.00–16.00 Uhr
 www.bmj.gv.at

- Bezirksgericht Gänserndorf
 Marchfelder-Platz 3 2230 Gänserndorf
 Telefon: 02282 2625, Mo–Fr 7.30–15.30 Uhr
 Parteienverkehr nur nach telefonischer Voranmeldung
 (ausgenommen in dringenden Fällen): Mo–Fr 8.00–12.00 Uhr

- Bezirksgericht Mistelbach
 Museumgasse 1, 2130 Mistelbach/Zaya
 Telefon: 02572 2719
 Parteienverkehr nur nach telefonischer Voranmeldung
 (ausgenommen in dringenden Fällen): Mo–Fr 8.00–12.00 Uhr
 Amtstag grundsätzlich nur nach telefonischer Voranmeldung und Terminvergabe:
 Di 8.00–12.00 Uhr
 Telefonischer Parteienverkehr: Di, Mi, Fr 7.30–12.00 Uhr, Mo, Do 7.30–15.30 Uhr
 Vermittlung: Mo–Fr 7.30–15.30 Uhr

- Notariatskammer für Wien, NÖ und Burgenland
 Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
 Telefon: 01 4024509, E-Mail:kammer-wnb@notar.or.at, www.ihr-notariat.at

- NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
 vertreten durch NÖ Patienten- und Pflegeanwalt Mag. Michael Prunbauer
 Hypogasse 1, 2. Stock, 3100 St. Pölten
 Telefon: 02742 900 515-575, E-Mail: post.ppa@noel.gv.at
 www.patientenanwalt.com

- Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
 Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
 Telefon: 02742 71 6 50-0, E-Mail: office@raknoe.at, www.raknoe.at

4.2 Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine vollständig geschäftsfähige Person bestimmen, wer als bevollmächtigte Person für sie entscheiden und sie vertreten darf, falls sie eines Tages nicht mehr geschäfts-, einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig sein wird.

Die bevollmächtigte Person darf nicht in einer engeren Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich die Vollmacht gebende Person aufhält oder von der diese betreut wird (§243 Abs. 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch).

➡ Die Vorsorgevollmacht kann nur von einer notariellen oder anwaltlichen Person oder in einfachen Fällen vor einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden und wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert.

Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, müssen von einer notariellen oder anwaltlichen Person oder einem Erwachsenenschutzverein konkret definiert werden. Die Vertretung kann für ein ganz bestimmtes Geschäft (z.B. Verkauf einer bestimmten Liegenschaft) oder für generelle Angelegenheiten (z.B. medizinische Behandlungen, Vermögensverwaltung) erfolgen.

Erst mit Eintritt und Eintragung des Vorsorgefalls, also wenn die Person nicht mehr entscheidungsfähig ist und dies durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird, wird die Vorsorgevollmacht wirksam. Sie ist nicht zeitlich befristet, endet aber in jedem Fall

- mit dem Tod der vertretenen Person,
- mit dem Tod der bevollmächtigten Person,
- wenn ein Gericht die Vorsorgevollmacht mit Beschluss beendet, z.B. weil die bevollmächtigte Person nicht zum Wohl der vertretenen Person handelt,
- mit Eintragung der Kündigung bzw. des Widerrufs durch die vertretene Person oder des Wegfalls des Vorsorgefalls im ÖZVV.

Wer eine Vorsorgevollmacht hat, braucht grundsätzlich keine Erwachsenenvertretung.

4.3 Erwachsenenvertretung

Das neue Erwachsenenschutzgesetz unterscheidet zwischen drei Formen der Erwachsenenvertretung:

1. Registrierte gewählte Erwachsenenvertretung
Die betroffene Person wählt selbst aus, wer sie vertreten soll. Dabei kann die betroffene Person nicht nur Angehörige, sondern auch sonstige Nahestehende auswählen.

2. Registrierte gesetzliche Erwachsenenvertretung
Angehörige, die sich dazu bereit erklären, werden für die Übernahme der gesetzlichen Erwachsenenvertretung registriert; dies für betroffene Personen, die so schwer beeinträchtigt sind, dass sie die Vertretungsperson nicht (mehr) selbst auswählen können.

3. Vom Gericht bestellte gesetzliche Erwachsenenvertretung
Wenn es keine Angehörigen gibt, die die Vertretung übernehmen können oder wollen. Sowie wenn die betroffene Person sich gegen eine Vertretung ausspricht.

Die gewählte Erwachsenenvertretung und die gesetzliche Erwachsenenvertretung muss durch eine notarielle oder anwaltliche Person oder die ifs Erwachsenenvertretung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert werden.

Die Vertretung kann sich auf persönliche, gesundheitliche oder finanziellen Angelegenheiten beziehen. Ein:e Erwachsenenvertreter:in hält persönlichen Kontakt mit den Betroffenen, vertritt sie bei Behörden, regelt ihre finanziellen Angelegenheiten, organisiert bei Bedarf Betreuung, stimmt allenfalls zu medizinischen Operationen und zu Änderungen des Wohnortes zu.

4.4 Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der die Person eine (künftige) medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn diese Person zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr entscheidungsfähig ist.
Die Errichtung einer Patientenverfügung ist eine höchstpersönliche Handlung.
Die Person, die eine solche Verfügung errichten will, muss zum Zeitpunkt der Errichtung entscheidungsfähig sein. Sollte die Person körperlich nicht mehr in der Lage sein, selbst zu schreiben, kann beispielsweise eine Vertrauensperson die Verfügung nach ihren Angaben verfassen. Die betroffene Person muss diese dann noch eigenhändig unterschreiben.

Im Unterschied zur anderen (vormals beachtlichen) Patientenverfügung bindet die verbindliche Patientenverfügung die zukünftig behandelnden Ärztinnen und Ärzte vollständig. Für eine **verbindliche Patientenverfügung** bestehen höhere formale Erfordernisse als für andere Patientenverfügungen: Die medizinische Behandlung muss konkret und exakt beschrieben sein, ein ärztliches Aufklärungsgespräch mit Feststellung der Entscheidungsfähigkeit muss stattfinden und dokumentiert werden und die Verfügung muss vor der Patientenanwaltschaft (kostenlos bei der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft), einer notariellen oder anwaltlichen Person errichtet werden. Patientenverfügungen, die diese Formerfordernisse nicht erfüllen, gelten als andere Patientenverfügungen (vormals beachtliche), für die prinzipiell keine besonderen Formvorschriften vorgesehen sind. Sie ist jedoch der Ermittlung des Willens der Person zu Grunde zu legen.

Die Verfügung kann jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen werden.
Die Registrierung einer Patientenverfügung ist nicht Voraussetzung für deren Gültigkeit.
Künftig ist eine Speicherung der Patientenverfügung in der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) durch die ELGA-Ombudsstelle mit Abrufverpflichtung für Ärztinnen und Ärzte vorgesehen, sobald dies technisch möglich ist.
Die Notariats- und Rechtsanwaltskammern verfügen bereits über eigene Register, jedoch besteht keine Abrufverpflichtung für Ärztinnen und Ärzte.

➡ Ausführlichere Informationen zur Patientenverfügung gibt es bei der
NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, vertreten durch NÖ Patienten- und Pflegeanwalt Mag. Michael Prunbauer, Hypogasse 1, 2. Stock, 3100 St. Pölten
Telefon: 02742 900 515-575, E-Mail: post.ppa@noel.gv.at
www.patientenanwalt.com/ihre-rechte/patientenverfuegung

4.5 Sterbeverfügung

Seit dem 01.01.2022 ist in Österreich das Sterbeverfügungsgesetz in Kraft, welches auf dem Grundrecht auf Selbstbestimmung basiert. Das Gesetz bietet einen gesicherten Rahmen für einen freien und selbstbestimmten Entschluss, das Leben unter ganz bestimmten Voraussetzungen selbst beenden zu können.

Hilfreiche Website der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft:
➡ www.patientenanwalt.com/ihre-rechte/sterbeverfuegung

Hinweiskarte
Die Hinweiskarte tragen Sie am besten immer bei sich mit. Mit der Karte können Sie das Gesundheitspersonal informieren, dass Sie eine Patientenverfügung errichtet haben beziehungsweise wo diese hinterlegt ist (etwa bei Ihrer Vertrauensperson).

Hinweiskarte auf eine Patientenverfügung

Name _____

Adresse _____

Datum und Unterschrift

Meine Patientenverfügung befindet sich

Adresse(n) meiner Vertrauensperson(en)

Name _____

Adresse _____

Telefon _____

Name _____

Adresse _____

Telefon _____

5 NACHLASSREGELUNG

In diesem Kapitel befassen Sie sich mit Entscheidungen, die Ihr Lebensende betreffen und es bietet auch Orientierung für Ihre Angehörigen.

Die Informationen im Kapitel 5.1 (Letztwillige Verfügungen) können nur einen groben Überblick vermitteln. Da es sich um einen komplexen juristischen Fachbereich handelt, empfehlen wir, bei der Erstellung einer letztwilligen Verfügung Kontakt mit einer Rechtsvertretung aufzunehmen.
Die Kontaktdaten sämtlicher Rechtsvertretungen können Sie hier in Erfahrung bringen.

- Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
 Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
 Telefon: 02742 71 6 50-0, E-Mail: office@raknoe.at, www.raknoe.at

- Österreichische Notariatskammer
 Landesgerichtsstraße 2, 1010 Wien
 Telefon: 01 402 4509-0, E-Mail: kammer@notar.or.at, www.ihr-notariat.at

- Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
 Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
 Telefon: 01 402 4509-0, E-Mail: kammer-wnb@notar.or.at

5.1 Letztwillige Verfügungen

Allgemeine Informationen
Eine letztwillige Verfügung ist eine höchstpersönliche, formgebundene und jederzeit frei widerrufliche Erklärung, mit der eine natürliche Person über das Schicksal ihres Vermögens nach ihrem Tod bestimmt. Zu den letztwilligen Verfügungen zählen das Testament und sonstige letztwillige Verfügungen, wie das Vermächtnis.

Testament
Das Testament ist eine einseitige, jederzeit widerrufliche letztwillige Verfügung, über das Vermögen, an wen dieses im Todesfall übergehen soll. Für die Errichtung eines Testaments bestehen strenge Formvorschriften. Werden diese nicht beachtet, ist das Testament ungültig und es kommt zur gesetzlichen Erbfolge. Die wichtigsten Testamentsformen sind das eigenhändige und das fremdhändige Testament.
Beim **eigenhändigen** Testament muss das Testament von der verfassenden Person eigenhändig geschrieben und mit vollem Namen unterschrieben werden.

Das eigenhändige Testament kann zu Hause (z.B. in der Vorsorgemappe) oder bei einer Rechtsvertretung hinterlegt werden.
Das **fremdhändige** Testament (PC oder dritte Person) muss von der verfassenden Person unterschrieben werden. Zusätzlich muss die Unterschrift von drei Personen bezeugt werden. Beachten Sie, dass bei einem fremdhändigen Testament einige Formvorschriften einzuhalten sind.
In Österreich gibt es zwei Testamentsregister: zum einen führt die österreichische Notariatskammer seit 1972 das Zentrale Testamentsregister (ÖZTR); zum anderen gibt seit 2006 das Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwaltskammer. Die Testamentsregister stellen die Auffindbarkeit letztwilliger Verfügungen sicher.

➞ Nähere Auskünfte dazu und über die Möglichkeiten der Testamentserstellung erhalten Sie bei allen Rechtsvertretungen.

Kosten und Widerruf
Die Kosten der Testamentserstellung durch eine Rechtsvertretung sind bei unkomplizierten Testamenten überschaubar. Erkundigen Sie sich vor der Testamentserstellung nach den Kosten. Testamente können geändert und widerrufen werden. Auch bei einem Widerruf oder einer Änderung ist eine Vorabinformation durch eine Rechtsvertretung empfehlenswert.
Das Testament ist nicht geeignet, um die Bestattung zu regeln, da es erst nach der Bestattung im Verlassenschaftsverfahren eröffnet wird.

5.2 Digitaler Nachlass

Als digitaler Nachlass werden jene Daten bezeichnet, die nach dem Tod einer Person im Internet weiter bestehen. Dazu zählen beispielsweise E-Mail-Konten, Profile in sozialen Netzwerken wie Facebook oder Twitter sowie Mitgliedschaften bei kostenpflichten Multimediadiensten wie z.B. Netflix. Grundsätzlich gibt es vier Möglichkeiten, wie mit dem digitalen Nachlass umgegangen werden kann: Erhaltung, Löschung, Archivierung oder Übertragung der Daten an Angehörige/Erb:innen/Dritte. Derzeit besteht allerdings noch eine rechtliche Unsicherheit darüber, wie mit einer Hinterlassenschaft in der Online-Welt umzugehen ist.

➞ Weitere Informationen zu den verschiedenen Vor- und Nachsorgemöglichkeiten finden Sie unter: www.ispa.at

5.3 Bestattungsvorgaben und -wünsche

Halten Sie schriftlich fest, wie Ihre Bestattung durchgeführt werden soll: Bestattungsart (Feuerbestattung, Erdbestattung), Todesanzeige, Wünsche für die Trauerfeier, ... Folgende Leitfragen helfen Ihnen dabei:

Bestattungsvorsorge | Sterbeversicherung

Ich habe eine Bestattungsvorsorgeversicherung (Sterbeversicherung) abgeschlossen ◯ ja ◯ nein

Versicherungsgesellschaft _____

Polizzenummer _____

Art der Bestattung

◯ Erdbestattung
◯ Feuerbestattung
◯ Diamantbestattung
◯ Überführung nach _____

◯ anonyme Bestattung
◯ Naturbestattung
◯ Seebestattung
◯ _____

Bestattungsort | Friedhof

◯ Eine Grabstätte ist vorhanden.

Friedhof _____

Letzte Verstorbene | letzter Verstorbener _____

◯ Eine Grabstätte ist nicht vorhanden.
Ich wünsche die Bestattung auf folgendem Friedhof _____

Denken Sie darüber nach, ob Sie zu Lebzeiten eine Grabstätte erwerben wollen.

Bei islamischen, jüdischen oder Bestattungen anderer Religionen bzw. für alternative Bestattungsformen wenden Sie sich an ein Bestattungsunternehmen in der Umgebung.

Wünsche für die Trauerfeier

◯ Ich wünsche eine stille Bestattung nur im Kreis meiner engsten Angehörigen.
◯ Ich wünsche eine gewöhnliche Bestattung.
Sonstige Wünsche

Bestattungsunternehmen

In Niederösterreich besteht kein Gebietsschutz für Bestattungsunternehmen. Es ist trotzdem von Vorteil, einem Unternehmen aus Ihrem Umfeld das Vertrauen zu schenken, da sich diese mit den Gepflogenheiten vor Ort am besten auskennen. In den meisten Fällen kann das Gemeindeamt hier Auskunft geben

Folgende Unterlagen braucht das Bestattungsunternehmen:

- Geburtsurkunde
- Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Reisepass (bei nicht österreichischen Staatsbürger:innen)
- Heiratsurkunde (bei aufrechter Ehe)
- Scheidungsdekret (falls geschieden)
- Sterbeurkunde Ehepartner:in (falls verwitwet)
- Urkundlicher Nachweis akademischer Titel

Folgende Dienstleistungen werden übernommen:

- die Verständigung der Totenbeschauärztin | des Totenbeschauarztes
- das Ankleiden, Einsargen und die Überführung zum Friedhof
- die Besorgung der Sterbeurkunde
- die Benachrichtigung des zuständigen Pfarramtes
- die Druckaufträge von Parten, Trauerbildern und Danksagungen und Todesanzeigen in Zeitungen
- die Terminabsprache mit dem Krematorium
- die Ausrichtung der Trauerfeier
- die Überführung von und nach allen Ländern der Erde
- die Verrechnung mit der Sterbeversicherung

- Benachrichtigungen/Todesanzeige: Erstellen Sie eine Liste der Angehörigen und Freunde, welche im Todesfall zu benachrichtigen sind.

➡ Unter 5.5 finden Sie die Bestattungsunternehmen der Kleinregion Südliches Weinviertel.

Das von mir ausgewählte Bestattungsunternehmen

Name	Telefon
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Angehörige und Freunde, die im Todesfall zu benachrichtigen sind bzw. eine Todesanzeige erhalten sollen

Vorname Name	Straße, Hausnummer PLZ, Ort	Telefon

Vorname Name	Straße, Hausnummer PLZ, Ort	Telefon

5.4 Checkliste: Was ist nach einem Todesfall zu erledigen?

	Telefon	Datum	erledigt
Bestattungsunternehmen beauftragen			○
Krankenkasse verständigen			○
Arbeitgeber:in verständigen			○
Pensionsversicherungs-träger verständigen			○
Vereine benachrichtigen			○

	Telefon	Datum	erledigt
Sonderurlaub beantragen			○
Letztwillige Verfügung an Rechts-vertretung oder Nachlassgericht übergeben			○
Finanzamt verständigen			○
Versicherungen verständigen			○
Gewerkschaft verständigen			○
Mitgliedschaften kündigen			○
ORF Beitrag: bei der OBS (früher GIS) den/die verstorbene/n Teilnehmer:in abmelden oder eine Ummeldung tätigen			○
Mietwohnung, Garage u.a. kündigen			○
ev. Nachmieter:in suchen			○
Wohnungsauflösung vorbereiten			○
Energieverbrauchswerte (Strom /Gas/Wasser) ablesen lassen			○
Abonnements (Zeitungen, Zeitschriften) kündigen			○
Kraftfahrzeug abmelden			○
Grabpflege organisieren			○
			○
			○

5.5 Bestattungsunternehmen rund um die Kleinregion Südliches Weinviertel

Tätigkeiten, die im Rahmen der Verabschiedung und Bestattung notwendig sind (Einsargen, Aufbahrung, Fahrt zum Krematorium, ...), sind den offiziellen Bestattungsunternehmen vorbehalten.

- Bestattung Drabek, Bahnstraße 26, 2230 Gänserndorf
 Telefon: 02282 2388, E-Mail: bestattung.drabek@aon.at

- Bestattung Redlich GmbH
 24h Hotline, Telefon: 02289 2242

 – Standort Gänserndorf, Friedhofgasse 28, 2230 Gänserndorf
 Telefon: 02282 60 800, E-Mail: gaenserndorf@bestattung-redlich.at

 – Standort Matzen, Josefsplatz 4, 2243 Matzen
 Telefon: 02289 22 42, E-Mail: matzen@bestattung-redlich.at

 – Standort Obersiebenbrunn, Josef-Porsch-Straße 38, 2283 Obersiebenbrunn
 Telefon: 02286 22 64, E-Mail: obersiebenbrunn@bestattung-redlich.at

- Bestattung Haselböck, Haasgasse 4, 2120 Wolkersdorf
 Telefon: 02245 3554, E-Mail: office@bestattung-haselboeck.at

- Bestattung Barbara Aumann, Kaiserstraße 24, 2225 Zistersdorf
 Telefon: 02532/2367, E-Mail: office@bestattung-aumann.at

- Bestattung Hermann Krammer, Standort Zistersdorf
 Umfahrungsstraße 1c, 2225 Zistersdorf
 Telefon: 02532 2305, E-Mail: info@bestattung-krammer.at

- Bestattung Pernold, Liechtensteinstraße 2/4, 2130 Mistelbach
 Telefon: 02572 2413, E-Mail: bestattung.pernold@aon.at

Die Bezeichnungen für Verabschiedungsfeiern variieren je nach Religion und Kultur.
➡ Bitte wenden Sie sich an die jeweiligen Ansprechpartner:innen Ihrer Religionsgemeinschaft.

6 ANHANG PATIENTENVERFÜGUNG

Auf den folgenden Seiten finden Sie das Formular „Patientenverfügung“.

Patientenverfügung

Diese Patientenverfügung wird gemäß Patientenverfügungs-Gesetz (BGBl. I Nr. 55/2006 i. d. g. F.) errichtet.

Meine Patientenverfügung

Ohne Druck und Zwang, nach reiflicher Überlegung und in Kenntnis der (rechtlichen) Tragweite erstelle ich diese Patientenverfügung für den Fall, dass ich nicht mehr entscheidungsfähig bin.

☐ **Diese Patientenverfügung soll verbindlich gelten.**

[1] Meine Daten

Vorname(n) _____

Nachname(n) _____

Geburtsdatum _____ Telefon _____

Straße/Nr. _____

Postleitzahl _____ Wohnort _____

[2] Beschreibung meiner persönlichen Umstände und Einstellungen

Damit meine behandelnden Ärztinnen/Ärzte für den Fall, dass ich mich während meiner medizinischen Behandlung nicht mit ihnen verständigen kann, meinen Willen als Patient(in) besser beurteilen können, halte ich Folgendes über meine Einstellung zu meinem Leben, meiner Gesundheit und Krankheit, meinem Sterben und meinem Tod bzw. meiner religiösen Einstellung fest:

[3] Inhalt der Patientenverfügung

Meine Patientenverfügung soll in **folgenden Situationen** gelten:

Die medizinischen Behandlungen, die ich im Folgenden konkret beschreibe, **lehne ich ab:**

[4] Sonstige Anmerkungen

[5] Meine Vertrauenspersonen

Folgende Person(en) dürfen von Ärztinnen/Ärzten Informationen über meinen Gesundheitszustand erhalten:

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

[6] Hinweis auf eine Vorsorgevollmacht

Ich habe eine Vorsorgevollmacht bei Notarin/Notar, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein erstellt. Die bevollmächtigte Person ist:

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

[7] Ärztin/Arzt, die/der mich beim Erstellen der Patientenverfügung aufgeklärt und beraten hat

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

[8] Ärztliche Aufklärung

Als Ärztin/Arzt habe ich mit der Patientin/dem Patienten ein ausführliches Gespräch geführt. Diese(r) ist zum Zeitpunkt der Beratung in der Lage, das Besprochene zu verstehen und ihren/seinen Willen danach zu richten. Im Gespräch haben wir die gesundheitliche Ausgangslage und die medizinischen Folgen der im Einzelnen abgelehnten Maßnahmen umfassend besprochen und ich beschreibe den **Inhalt dieses Gespräches** wie folgt:

Ich als Ärztin/Arzt habe die Patientin/den Patienten über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung ausführlich informiert. Die Patientin/Der Patient schätzt die **medizinischen Folgen** der Patientenverfügung zutreffend ein, weil

Ort, Datum

Name, Unterschrift und Stempel Ärztin/Arzt

[9] Errichtung vor einer/einem rechtskundigen Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Patientenvertretung oder des Erwachsenenschutzvereins oder vor einer Notarin/einem Notar bzw. einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt.

Ich habe die errichtende Person über das Wesen der verbindlichen Patientenverfügung und die rechtlichen Folgen sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt. Insbesondere habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass die Verfügung von der Ärztin/vom Arzt in aller Regel befolgt werden muss, selbst dann, wenn die untersagte Behandlung medizinisch indiziert ist.

Ort, Datum Name, Unterschrift und Stempel

[10] Bestätigung meiner Patientenverfügung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich meine Patientenverfügung selbst errichtet habe.

Ort, Datum Unterschrift

[11] Zeugen

Nur für den Fall, dass die/der Erkrankte nicht in der Lage ist zu unterschreiben, muss sie/er bei „Unterschrift" ein Handzeichen setzen. Dieses muss entweder notariell oder gerichtlich beglaubigt sein oder vor zwei Zeuginnen/Zeugen erfolgen. Eine/r der Zeuginnen/Zeugen muss den Namen der Person, die mit Handzeichen gefertigt hat, unter dieses Handzeichen setzen.

Wenn auch ein Handzeichen nicht möglich ist, muss die Errichtung der Patientenverfügung von einer Notarin/einem Notar (oder einem Gericht) beurkundet werden.

1. Zeugin/Zeuge
Name und Unterschrift _____

2. Zeugin/Zeuge
Name und Unterschrift _____

Hinweis

Falls diese Patientenverfügung nicht alle Formvorschriften einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllen sollte, ist sie dennoch bei der Ermittlung des Patientenwillens zu berücksichtigen (§§ 8, 9 Patientenverfügungs-Gesetz).

Dieses Formular wurde in Zusammenarbeit der ARGE PatientenanwältInnen und Hospiz Österreich erarbeitet und wird von dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie den folgenden Institutionen empfohlen:

Die Inhalte der Gesundheits-Vorsorgemappe hat ursprünglich eine Arbeitsgruppe des Senior:innen-Beirats Feldkirch nach dem Vorbild der „Vorsorgemappe“ des Kreisseniorenrats Bodensee erstellt und wurde in weiteren Auflagen von der Servicestelle für Seniorinnen und Senioren der Stadt Feldkirch überarbeitet. Der Regionalentwicklungsverein Südliches Weinviertel hat die Inhalte nach dem Vorbild der Vorsorgemappe der Stadt Feldkirch erstellt.

Rechtlicher Hinweis
Trotz größter Sorgfalt kann die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts nicht garantiert werden.

Impressum
Herausgeber: Regionalentwicklungsverein Südliches Weinviertel, 2222 Bad Pirawarth, Prof. Knesl-Platz 1, ZVR 80513388
Büroöffnungszeiten: Mo–Fr 9.00–12.00 Uhr. Bitte um telefonische Voranmeldung
Ansprechperson: Sarah Ritzerow, Email: sarah.ritzerow@weinviertel-sued.at

Gestaltung: Theresia Ehrne | Icons (Umschlag): www.canva.com, www.flaticon.com, icon-icons.com | Jänner 2026

Gesundheits Vorsorge Mappe

Kleinregion SÜDLICHES WEINVIERTEL

MARKTGEMEINDE AUERSTHAL
Hauptstraße 88, Telefon: 02288 2246, E-Mail: gemeinde@auersthal.at

MARKTGEMEINDE BAD PIRAWARTH
Prof. Knesl Platz 1, Telefon: 02574 2340, E-Mail: gemeinde@badpirawarth.gv.at

MARKTGEMEINDE EBENTHAL
Stillfriederstraße 1, Telefon: 02538 8110, E-Mail: marktgemeinde@ebenthal.at

MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL
Kirchenplatz 4, Telefon: 02574 22 21, E-Mail: gemeinde@gaweinstal.gv.at

MARKTGEMEINDE GROSS-SCHWEINBARTH
Hauptplatz 1, Telefon: 02289 2302, E-Mail: gemeinde@gross-schweinbarth.gv.at

MARKTGEMEINDE HOHENRUPPERSDORF
Obere Hauptstraße 2, Telefon: 02574 8304, E-Mail: gemeinde@hohenruppersdorf.gv.at

MARKTGEMEINDE MATZEN-RAGGENDORF
Hauptplatz 1, Telefon: 02289 2273-0, E-Mail: gemeinde@matzen-raggendorf.gv.at

MARKTGEMEINDE PROTTES
Hauptplatz 1, Telefon: 02282 218 2, E-Mail: gemeinde@prottes.gv.at

MARKTGEMEINDE SCHÖNKIRCHEN-REYERSDORF
Schulstraße 2, Telefon: 02282 2506, E-Mail: marktgemeinde@schoenkirchen-reyersdorf.gv.at

MARKTGEMEINDE SPANNBERG
Hauptplatz 18, Telefon: 02538 8497, E-Mail: marktgemeinde@spannberg.gv.at

MARKTGEMEINDE SULZ IM WEINVIERTEL
Obersulz 21, Telefon: 02534 217, E-Mail: gemeinde@sulz-weinviertel.gv.at

GEMEINDE VELM-GÖTZENDORF
Hauptstraße 133, Telefon: 02538 85340, E-Mail: gemeinde@velm-goetzendorf.at

STADTGEMEINDE ZISTERSDORF
Hauptststraße 12, Telefon: 02532 2401, E-Mail: stadtgemeinde@zistersdorf.gv.at

REGIONALENTWICKLUNGSVEREIN SÜDLICHES WEINVIERTEL
www.weinviertel-sued.at, E-Mail: sarah.ritzerow@weinviertel-sued.at